

Vergabedienstanweisung der Gemeinde Wasbek vom **xx.xx.xx**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Grundlagen
- § 3 Zentrale Vergabestelle / Dokumentation der Vergabevorgänge
- § 4 Auftragswertgrenzen zur Bestimmung der Vergabeart
- § 5 Entscheidung über die Vergabeart / Zuständigkeit
- § 6 Grundsätze der Ausschreibung
- § 7 Bieter Vorauswahl
- § 8 Bieter Voraussetzungen und Erklärungen
- § 9 Vertragsstrafen
- § 10 Sicherheitsleistungen
- § 11 Einreichung / Bearbeitung / Behandlung der Angebote
- § 12 Entscheidung über den Zuschlag, Änderungen während der Vertragslaufzeit / Nachträge und die Aufhebung von Ausschreibungen
- § 13 Informations- und Wartepflichten
- § 14 Form und Unterzeichnung der Aufträge
- § 15 Vergabe von Aufträgen an Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 16 Aufbewahrung von Vergabeunterlagen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage Dokumentation

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bauleistungen und freiberuflicher Leistungen (Architekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute) in der Gemeinde Wasbek.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

1. Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind neben dieser Dienstanweisung folgende rechtliche Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
 - a) die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere die §§ 97 ff. über die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 - b) die Vergabeverordnung (VgV);
 - c) Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG);
 - d) das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH);
 - e) die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO);
 - f) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teile A, B und C;
 - g) die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO);
 - h) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B);
 - i) die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW).

Die unter a) bis c) genannten Rechtsgrundlagen sind nur bei EU-weiten Vergabeverfahren anzuwenden.

2. Für Verträge mit Architekten, Ingenieuren, Sonderfachleuten gilt die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI).
Für Verträge im Tiefbau gelten die Vertragsbedingungen des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), für alle übrigen Verträge die Vertragsbedingungen des Vergabehandbuchs des Bundes (VHB). Sonstige Vertragsbedingungen sind zulässig, soweit sie mit dem FD Recht bzw. mit der Zentralen Vergabestelle abgestimmt wurden.

§ 3 Zentrale Vergabestelle / Dokumentation der Vergabevorgänge

1. Die Einschaltung der Zentralen Vergabestelle **hat bei Ausschreibungen / Vergaben / Nachtragsaufträgen mit geschätztem Einzelauftragswert ab 25.000 € netto zu erfolgen**. Europaweite Verfahren werden unabhängig von der gewählten Vergabeart unter Beteiligung der Zentralen Vergabestelle durchgeführt.
2. Die Zentrale Vergabestelle übernimmt bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen / bei offenen und nichtoffenen Vergabeverfahren die Veröffentlichung bzw. den Versand der Vergabeunterlagen und die Entgegennahme und Verwahrung der Angebote. Sie führt die Eröffnung der schriftlichen Angebote bzw. die elektronische Submission durch.
3. Jeder Vergabevorgang ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
4. Die als Anlage dieser Dienstanweisung beigefügten Musterblätter sind bei allen öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen bzw. in europaweiten Verfahren zu verwenden. Bei freihändigen Vergaben / Verhandlungsvergaben ist die Verwendung der Musterblätter den jeweiligen Abteilungen freigestellt, aber nicht notwendig. Falls die Musterblätter nicht verwendet werden, haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass die Vergabedokumentation den Anforderungen der §§ 20 VOB/A und 6 UVgO genügt.
5. Bei freiberuflichen Leistungen, die unter die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Teil 3 und 4, fallen, erstellt die Zentrale Vergabestelle **unabhängig vom Auftragswert** auf der Grundlage der von den Fachdiensten geprüften Angebote entsprechende Verträge unterschriftsreif. Bei Verträgen mit einer stufenweisen Beauftragung übernimmt die Zentrale Vergabestelle auch den Abruf der weiteren Leistungsphasen.

§ 4 Auftragswertgrenzen zur Bestimmung der Vergabeart

1. Für die Dokumentation der Vergabevorgänge entsprechend dieser Dienstanweisung sind unterschiedliche Wertgrenzen zu beachten. Sofern Werte ohne Umsatzsteuer maßgeblich sind, wird zur Klarstellung im Text der Zusatz „Netto“ verwendet. Ansonsten ist von Werten inklusive Umsatzsteuer auszugehen.
2. Der für die Bestimmung der Vergabeart maßgebliche Gesamtauftragswert wird wie folgt ermittelt:
 - a) Bei der Schätzung des Auftragswertes für die Leistung ist von der Netto-Gesamtvergütung auszugehen.
 - b) Wird das beabsichtigte Bauvorhaben, die Liefer- oder die Dienstleistung in mehreren Teilen / Losen vergeben, sind Einzelauftragswerte zu einem geschätzten Gesamtauftragswert zu addieren. Für nicht gleichartige Lieferungen oder nicht gleichartige Planungsleistungen muss die Additionsregel nicht angewendet werden. **Bei Planungsleistungen sind alle funktional zusammengehörigen Teilleistungen eines Bauvorhabens, die in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang zueinander stehen, zusammenzurechnen. Planungsleistungen können wahlweise auch als Einzellose eines Bauauftrages vergeben werden, die Anwendung der VgV bei Planungsleistungen bleibt hiervon unberührt.**

- c) Bauleistungen sollen in der Regel zusammen mit den zur Leistung zugehörigen Lieferungen vergeben werden.
- d) Bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen (Daueraufträge / Rahmenverträge) gilt:
 - da) Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, gilt dieser Zeitraum.
 - db) Ist der Vertrag zwar auf bestimmte Zeit abgeschlossen, verlängert sich aber automatisch, falls nicht gekündigt wird, bzw. ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so ist ein Zeitraum von 4 Jahren maßgebend.

§ 5 Entscheidung über die Vergabeart / Zuständigkeit

Über die Vergabeart entscheidet die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Wasbek für die Vergabe von Aufträgen zuständige Stelle.

§ 6 Grundsätze der Ausschreibung

1. Strategische Ziele und Nachhaltigkeitsaspekte können in jeder Phase eines Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen einbezogen werden. Die Entscheidung darüber wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der Nachhaltigkeitsrichtlinie der Stadt Neumünster getroffen und ist in der Vergabedokumentation niederzulegen.
2. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge stehen grundsätzlich im nationalen Bereich öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sowie Verhandlungsvergabe / freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb oder mit Bekanntmachung zur Verfügung. Bei EU-weiten Ausschreibungen stehen grundsätzlich das offene oder das nichtoffene Verfahren zur Verfügung, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, wahlweise zur Verfügung.
 Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen zu befürchten ist, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, sollen während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen durch die ausschreibende Stelle zur Beteiligung aufgefordert werden.
3. Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert die jeweiligen EU-Schwellenwerte nicht erreicht bzw. bei Überschreitung derselben für Einzellose, die nach § 3 Abs. 9 der VgV national ausgeschrieben werden, ist gemäß der §§ 3 und 4 der SHVgVO eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bzw. eine Verhandlungsvergabe / freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb oder Bekanntmachung ohne weitere Begründung bis zu folgenden Netto-Wertgrenzen zulässig:

Art der Leistung oder Lieferung	beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis	Verhandlungsvergabe / freihändige Vergabe bis
a) Liefer- und Dienstleistungen	150.000 € Auftragswert	150.000 € Auftragswert
b) Bauleistungen	1.000.000 € Gesamtauftragswert sowie für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 1.000.000 €	1.000.000 € Gesamtauftragswert, darüber hinaus für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 250.000 €

3. Direktaufträge können ohne weitere Begründung bis zum voraussichtlichen Netto-Gesamtauftragswert sowie für einzelne Fachlose bis zu deren addiertem Wert wie folgt vergeben werden:

Bauleistungen	bis 100.000 €,
Lieferungen und Dienstleistungen	
Einschließlich freiberuflicher Leistungen	bis 50.000 €.

4. Auch über den Wertgrenzen kann beschränkt ausgeschrieben oder freihändig / nach Verhandlung vergeben werden, wenn dafür ein **besonderer** Grund im Sinne des § 14 VgV, § 8 UVgO, § 3a und § 3a EU VOB/A vorliegt. Dieser ist im Vorgang zu dokumentieren. Eine allgemeine Bemerkung (z.B. Dringlichkeit, Facharbeiten) reicht nicht aus.
5. Längerfristige Verträge sind spätestens nach 3 Jahren zu überprüfen, ob eine erneute Ausschreibung sinnvoll erscheint. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Bietervorauswahl

1. Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sind mindestens fünf Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, nach Möglichkeit mindestens zwei davon außerhalb des Gemeindegebietes. Es ist darauf zu achten, dass in dem Kreis der in Betracht kommenden Unternehmen gewechselt wird. Die Ergebnisse früherer Ausschreibungen sind bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen zu berücksichtigen, insbesondere ihre Qualifikation, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.
2. Bei freihändigen Vergaben / Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb **oder Bekanntmachung** ist eine formlose Preisumfrage unter mindestens drei Unternehmen vorzunehmen. Die Preisumfrage ist aktenkundig zu machen und dem Vergabevorschlag hinzuzufügen. Ausnahmen hierzu sind in § 6 Abs. 4 und 5 der DA Vergabe benannt.

§ 8 Bietervoraussetzungen und Erklärungen

1. Zu Lieferungen und Leistungen werden nur fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zugelassen. Sofern nicht bereits durch die Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis belegt, sind in der Regel für Vergaben ab einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 50.000 € folgende Bietererklärungen und -angaben in Textform vorzulegen:
 - a) ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wurde oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde;
 - b) ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet;
 - c) dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt;
 - d) dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträgen ordnungsgemäß erfüllt wurde;
 - e) Nachweis als bevorzugter Bewerber (gem. den Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10.05.2001);
 - f) die Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b Einkommensteuergesetz (nur bei VOB-Vergaben);
 - g) zusätzliche Erklärungen, insbesondere zu Referenzen, Zahl und Qualifikation der Beschäftigten, Jahresumsätzen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Grundsätzlich werden als eignungsbezogene Unterlagen nur Eigenerklärungen und Angaben gefordert. Entsprechende Nachweise, insbesondere Bescheinigungen Dritter, sollen nur von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter verlangt werden. Sofern entsprechende Nachweise der anbietenden Firma – die gültig sind und nicht älter als ein Jahr sein dürfen und der Zentralen Vergabestelle oder dem ausschreibenden

Fachdienst bereits vorlagen– kann auf die erneute Vorlage des Nachweises verzichtet werden.

Fehlende Erklärungen bzw. Nachweise sind gem. §§ 16a bzw. 16a EU VOB/A nachzufordern bzw. können nach § 41 Abs. 2 UVgO bzw. § 56 Abs. 2 VGV nachgefordert werden. Die Vorlagefrist beträgt 6 Kalendertage.

2. Eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Vergabemindestlohns gem. § 4 VGSH (Netto-Einzelauftragswert ab 20.000 €) ist abzufordern, sofern diese nicht bereits in den Vertragsbedingungen enthalten ist.
3. Die nach Absatz 1 und 2 abzugebenden Bietererklärungen und Nachweise sind in der Bekanntmachung zur Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen anzugeben.
4. Beim Einsatz von Nachunternehmen sind die Erklärungen auch von diesen vorzulegen.
5. Bei Aufträgen ab 50.000 € netto wird zusätzlich durch die Zentrale Vergabestelle eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 WRegG direkt beim Bundeskartellamt angefordert. Auf die erneute Abfrage kann verzichtet werden, wenn die Auskunft zum betreffenden Unternehmen innerhalb der letzten zwei Monate bereits vorlag.

§ 9 Vertragsstrafen

1. Vertragsstrafen sind für die Überschreitung von Ausführungsfristen nur zu vereinbaren, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Es ist nach § 9a VOB/A in Verbindung mit § 11 VOB/B sowie nach § 21 Abs. 3 UVgO in Verbindung mit § 11 VOL/B zu verfahren. Die Richtlinien des VHB zur Höhe der Vertragsstrafen sind grundsätzlich anzuwenden. Sofern bei Bauverträgen Einzelfristen vereinbart werden, kann die Höhe des Tagessatzes ausnahmsweise bis zu 0,3 v.H. pro Werktag betragen. Bei allen Lieferungen und Leistungen ist die Vertragsstrafe auf insgesamt höchstens 5 v.H. der Auftragssumme zu begrenzen.
2. Eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der Pflichten nach § 4 des VGSH (Vergabemindestlohn) ist in die Vertragsbedingungen aufzunehmen.

§ 10 Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen sind zu vereinbaren, soweit sie nach Vergaberecht vorgeschrieben bzw. zulässig sind.

§ 11 Einreichung/Bearbeitung/Behandlung der Angebote

1. Bei EU-weiten Vergabeverfahren bzw. bei nationalen öffentlichen Ausschreibungen, Ausschreibungen mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb oder mit der Bekanntmachung ist die Abgabe von Angeboten, Teilnahmeanträgen, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen grundsätzlich nur mit Hilfe elektronischer Mittel in Textform zugelassen, hierfür benutzt die Gemeinde Wasbek eine geeignete eVergabe-Plattform. Darüber erfolgt ebenso die Bieterkommunikation. Elektronische Angebote werden bis zum Ablauf der Angebotsfrist verschlüsselt auf der eVergabe-Plattform aufbewahrt.
2. Bei Bauleistungen ist darüber hinaus auch bei beschränkten Ausschreibungen bzw. freihändigen Vergaben ab dem Einzelauftragswert von 150.000 € ein elektronisches Vergabeverfahren über eine eVergabe-Plattform verpflichtend, sofern der Gesamtauftragswert 1.000.000 € überschreitet. Bis zu diesen Werten erfolgt eine Kommunikation einschließlich der Angebotsabgabe wahlweise schriftlich oder in Textform per E-Mail. Hierbei sind technische oder organisatorische Vorkehrungen gegen Missbrauch und zum Schutz des Geheimwettbewerbs zu treffen.
3. Bei Lieferungen und Dienstleistungen einschließlich freiberuflicher Leistungen können beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb oder Bekanntmachung schriftlich oder bei einem Auftragswert unter 150.000 € auch in Textform per E-Mail abgewickelt werden. Auch hier sind technische oder organisatorische Vorkehrungen gemäß Absatz 2 Satz 3 verpflichtend.

4. Schriftlich eingereichte Angebote für beschränkte Ausschreibungen ohne vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerb sind in fest verschlossenen Umschlägen bei der Zentralen Vergabestelle abzugeben. Die Angebote sind auf dem Umschlag mit Eingangsstempel, Uhrzeit, einer laufenden Nummer und Handzeichen zu versehen und sodann von dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in bis zur Eröffnung unter Verschluss zu verwahren. Die schriftlichen Angebote für freihändige Vergaben / Verhandlungsvergaben werden bei den ausschreibenden Fachdiensten unter Verschluss gehalten.
- Die Behandlung der Angebote erfolgt - je nach Ausschreibungsart - nach den entsprechenden Vergabebestimmungen. Die Auswertung der Angebote und der Vergabevorschlag erfolgen durch die ausschreibenden Fachdienste. Die Zuständigkeit für die Vergabeentscheidung und die Mitzeichnungspflichten ergeben sich aus §§ 3 und 12 dieser Dienstanweisung.

§ 12 Entscheidung über den Zuschlag und die Aufhebung von Ausschreibungen

1. Über den Zuschlag und die nach Vergaberecht geregelte Aufhebung von Ausschreibungen entscheidet:
 - a) der Bürgermeister,
 - aa) für alle Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Leistungen von Architekten, Ingenieuren pp., bis 18.000 Euro
 - ab) für Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Statikern und Sonderfachleuten bis 4.000 Euro,
 - b) die Gemeindevertretung
für alle Leistungen und Lieferungen oberhalb der Wertgrenzen gemäß Buchstabe a), soweit die Entscheidung nicht an einen Fachausschuss delegiert wurde.
2. Erforderliche Nachtragsaufträge können freihändig vergeben werden, wenn sie nach den Vergabevorschriften zulässig sind, innerhalb des genehmigten Kostenrahmens liegen und hinreichend schriftlich begründet werden.
Die Zuständigkeiten für erforderliche Nachtragsaufträge ergeben sich aus Absatz 1.

§ 13 Informations- und Wartepflichten

Information / Absagen	Bauleistungen	Übrige Lieferungen und Leistungen
Vergabeverfahren national bis 50.000 €	§ 19 Abs. 1 VOB/A - ausgeschlossene Bieter unverzüglich - übrige Bieter nach Zuschlag	§ 46 UVgO - unverzüglich nach Zuschlag
Vergabeverfahren national ab 50.000 €	§ 5 SHVgVO - spätestens 7 Kalendertage vor Zuschlag (elektronisch, per E-Mail oder per Fax)	
Vergabeverfahren EU-weit	§ 134 GWB - 15 (postalisch) / 10 Tage (elektronisch oder per Fax) vor Zuschlag Ein Auftrag ab den EU-Schwellenwerten darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine angemessene Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden.	

- Bei Bauleistungen für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 € netto und für freihändige Vergaben ab 15.000 € netto wird eine Information über den erteilten Auftrag auf Internetportalen der Gemeinde Wasbek 6 Monate lang veröffentlicht.
- Bei Lieferungen und übrigen Leistungen für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb jeweils ab 25.000 € netto gilt dies für 3 Monate.
- Bei freihändigen Vergaben / Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb liegt die Zuständigkeit für die Veröffentlichung der Information über den erteilten Auftrag bei ausschreibenden Fachdiensten.

§ 14 Form und Unterzeichnung der Aufträge

1. Jede Auftragserteilung wie auch Änderung eines bestehenden Vertrages ist eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 51 der Gemeindeordnung.
2. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, die die in der Hauptsatzung genannten Beträge nicht überschreiten, sind auch rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.
3. Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

§ 15 Vergabe von Aufträgen an Mitglieder der Gemeindevertretung

Bei der Vergabe von Aufträgen an Mitglieder der Gemeindevertretung sind die §§ 22 und 29 GO in Verbindung mit § 81 LVwG zu beachten.

Es gilt § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Wasbek.

§ 16 Aufbewahrung von Vergabeunterlagen

1. Vergabeunterlagen sind grundsätzlich 7 Jahre ab Ende des Jahres nach der letzten Zahlung / nach der Schlusszahlung aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht ist zu verlängern, wenn dies zum Nachweis von Rechten bzw. von Gewährleistungsansprüchen erforderlich ist.
2. Haupt- und Nebenangebote der 2. und 3. platzierten Bieter sind bis zum Ablauf der Baumaßnahme / des Vertrages aufzubewahren; die Mindestaufbewahrungsfrist nach Absatz 3 darf nicht unterschritten werden.
3. Alle Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Ggf. längere durch die Fördermittelverwendung festgelegte Fristen sind einzuhalten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist von diesem Tage an in dieser Form anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom **15.06.2024** außer Kraft.

Wasbek, den **xx.xx.xx**

Gez. Hollerbuhl

Hollerbuhl
Bürgermeister

Anlage Dokumentation

Gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster und § 19 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ist der Bürgermeister berechtigt, für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben fachliche Weisungen zu erteilen.

Die vorstehende Vergabedienstanweisung für die Gemeinde Wasbek stellt eine solche fachliche Weisung dar.

Die städtischen Fachdienste und die ihnen zugeordneten Abteilungen weise ich hiermit an, die vorstehende Dienstanweisung anzuwenden, soweit sie für die Gemeinde Wasbek tätig werden.

Gez. Bergmann

Bergmann
Oberbürgermeister